

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/057/2013)

Sitzung am: 11.07.2013-12.07.2013

Beschluss zu: V2264/13

### **Gegenstand:**

Satzung zur Änderung der Jahr- und Spezialmarktsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 10. Dezember 1992, zuletzt geändert am 9. Februar 2012

### **Beschluss:**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55; Ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2013 (SächsBVBl. S. 158), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die Änderungssatzung zur Jahr- und Spezialmarktsatzung der Landeshauptstadt Dresden.

**Satzung  
zur Änderung der Jahr- und Spezialmarktsatzung der  
Landeshauptstadt Dresden  
vom 10. Dezember 1992  
zuletzt geändert am 9. Februar 2012**

**Vom 11. Juli 2013**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55; ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2013 (SächsBVBl. S. 158), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 11. Juli 2013 folgende Satzung zur Änderung der Jahr- und Spezialmarktsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 10. Dezember 1992, zuletzt geändert am 9. Februar 2012, beschlossen:

### **§ 1**

Zu § 4 Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen: § 4 erhält folgende Fassung:

- 1) Die Veranstaltung einschließlich der Auf- und Abbauzeiten beginnt mit der Übergabe der Markt- und Veranstaltungsflächen sowie der zugehörigen Serviceflächen vor dem Einmessen der Standplätze und endet mit der Abnahme der gereinigten Flächen nach Marktabbau, die Marktzeiten bleiben hiervon unberührt.
- 2) Für Märkte, welche im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden von Dritten organisiert und durchgeführt werden, gelten die in den Konzessionsverträgen vereinbarten Auf- und Abbauzeiten. Diese dürfen jeweils 14 Tage nicht überschreiten.
- 3) Bis zum Beginn der Marktabnahme müssen Aufstellen und Einrichten der Verkaufseinrichtungen sowie alle Verkaufsvorbereitungen abgeschlossen sein. Die gemäß den Zuweisungsbedingungen beizubringenden Unterlagen sind bis zu diesem Zeitpunkt vorzulegen.

- 4) Fahrzeuge (außer Verkaufseinrichtungen) sind nach ihrer Entladung unverzüglich aus dem Marktbereich zu entfernen. Während der Öffnungszeiten dürfen sich auch zwecks Warenlieferung keine Fahrzeuge auf dem Markt befinden.
- 5) In Gängen, Zuwegungen sowie hinter den Markthütten ist eine Lagerung von Gegenständen nicht statthaft.
- 6) Elektroanschlüsse werden auf Antrag vergeben. Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen an und in den Verkaufseinrichtungen sowie den Zuleitungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.
- 7) Das Betreiben von Gasheizungen ist auf dem Markt nicht zulässig. Das Betreiben sonstiger offener Feuerstellen ist genehmigungsbedürftig.
- 8) Das Anbringen von Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nicht zulässig; Produktwerbung für angebotene Produkte und Eigenwerbung sind hiervon ausgenommen.
- 9) Die Standplatzzinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle Vor- und Familiennamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standplatzzinhaber, die einen Firmennamen führen, haben außerdem diesen in vorbezeichneter Form anzubringen.

## § 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helma Orosz  
Vorsitzende

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, den

Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin